

**Studien- und Prüfungsordnung
für das Studium der Medizin
an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
(FAU) in den Studiengängen Medizin und
Medizin Erlangen/Bayreuth
– StuPOMed –
Vom 4. September 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (**BayHIG**) vom 5. August 2022 in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

geändert durch die Fassung vom
18. August 2025

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	2
I. Allgemeiner Teil	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zuordnung der Studierenden	3
§ 3 Regelstudienzeit, Höchststudiedauer.....	3
§ 4 Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache.....	4
§ 5 Ausbildung in erster Hilfe, Krankenpflegedienst, Famulatur	4
§ 6 Ziele des Studiengangs	4
§ 7 Studieninhalte.....	4
§ 8 Studienabschnitte	5
§ 9 Universitäre Prüfungen, Praktische Übungen und Seminare, Unterricht am Krankenbett, Blockpraktika.....	5
§ 10 Prüfungsausschüsse, Prüfungsbeauftragte	6
§ 11 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	8
§ 12 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung und Zulassung zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Rücktritt, Versäumnis	8
§ 13 Anerkennung außerhalb der FAU erworbener Kompetenzen, erbrachter Studien- und Zusatzleistungen	10
§ 14 Regelmäßige Teilnahme, Anwesenheitspflicht	10
§ 15 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme	11
§ 16 Mängel im Prüfungsverfahren.....	12
§ 17 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren.....	12
§ 18 Mündliche Prüfung, Praktische Leistungsnachweise	14
§ 19 Elektronische Prüfung in Präsenz.....	14
§ 20 Benotung und Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote.....	14
§ 21 Wiederholung von Prüfungen, Rücktritt von Wiederholungsprüfungen und Wiederholungsfristen.....	16
§ 22 Nachteilsausgleich.....	16
§ 23 Ungültigkeit der Prüfung	17
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten.....	17
§ 25 Studienfachberatung	17
§ 26 Ausbildungskataloge und semesterbezogene Stundenpläne.....	18

§ 27 Zeugnis	18
§ 28 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	18
II. Erster Studienabschnitt	18
§ 29 Ausbildung im ersten Studienabschnitt	18
III. Zweiter Studienabschnitt	19
§ 30 Generelle Regeln zur Ausbildung im zweiten Studienabschnitt.....	19
§ 31 Ausbildung im zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin.....	20
§ 32 Ausbildung im zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin Erlangen/Bayreuth	20
§ 33 Ausbildung im Praktischen Jahr.....	21
IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	21
§ 34 Inkrafttreten	21
V. ANLAGEN: Ausbildungskataloge für die FAU-Studiengänge Medizin und Medizin Erlangen/Bayreuth	23
Anlage 1: Ausbildungskatalog für die Studiengänge Medizin und Medizin Erlangen/Bayreuth 1. Studienabschnitt/Vorklinik – Teil 1 (Seminare (S) und Praktika (PK) sowie Kurse (Ü), die im ersten Studienabschnitt regelmäßig und mit Erfolg zu besuchen sind)	23
Anlage 2: Ausbildungskatalog 1. Studienabschnitt/Vorklinik für Studiengänge Medizin und Medizin Erlangen/Bayreuth – Teil 2 (Vorlesungen (VL) im ersten Studienabschnitt, die der Begleitung und Einführung in die Veranstaltungen nach der Anlage 1 dienen)	25
Anlage 3: Ausbildungskatalog 2. Studienabschnitt / Klinik für den Studiengang Medizin – Teil 1 (Blockpraktika (BPK) und Praktika / Kurse am Krankenbett (PK)) ¹	25
Anlage 4: Ausbildungskatalog 2. Studienabschnitt/Klinik für den Studiengang Medizin – Teil 2 (Seminare (S) und Praktika / Kurse (Ü)) ¹	28
Anlage 5: Ausbildungskatalog 2. Studienabschnitt/Klinik für den Studiengang Medizin – Teil 3 (Vorlesungen (VL), Ringvorlesungen (RVL)).....	30
Anlage 6: Ausbildungskatalog im 2. Studienabschnitt/ Klinik für den Studiengang Medizin Erlangen/Bayreuth – Teil 1 (Blockpraktika (BPK) und Praktika / Kurse am Krankenbett (PK)) ¹	33
Anlage 7: Ausbildungskatalog im 2. Studienabschnitt/ Klinik für den Studiengang Medizin Erlangen/Bayreuth – Teil 2 (Seminare (S) und Praktika / Kurse (Ü)) ¹	34
Anlage 8: Ausbildungskatalog im 2. Studienabschnitt/ Klinik für den Studiengang Medizin Erlangen/Bayreuth – Teil 3 (Vorlesungen (VL), Ringvorlesungen (RVL)).....	36

Präambel

¹Seit dem Wintersemester 2019/2020 bietet die Medizinische Fakultät der FAU Erlangen-Nürnberg neben dem Studiengang Medizin den Studiengang Medizin Erlangen/Bayreuth als zweiten Medizinstudiengang an. ²Kennzeichen des Studiengangs Medizin Erlangen/Bayreuth ist die klinische Ausbildung am Medizincampus Oberfranken unter Verantwortung der Medizinischen Fakultät der FAU in Kooperation mit dem Campusklinikum Bayreuth der FAU. ³Die Ausbildung im ersten Studienabschnitt erfolgt für Studierende beider Medizinstudiengänge im Wesentlichen gemeinsam am Standort Erlangen. ⁴Im Folgenden werden von der Bezeichnung „Studiengang Medizin“ beide Studiengänge umfasst, sofern sich keine gegenteiligen Ausführungen finden.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung beschreibt und regelt unter Berücksichtigung der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Medizin an der FAU in den Studiengängen Medizin und Medizin Erlangen/Bayreuth.

(2) ¹Das Studium der Medizin umfasst neben den universitären Prüfungen auch die Ärztliche Prüfung, die gemäß § 1 Abs. 3 ÄApprO in drei Abschnitten abzulegen ist. ²Dabei ist der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach zwei Studienjahren, der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach weiteren drei Studienjahren nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem weiteren Studienjahr nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung abzulegen.

(3) ¹Die Ärztliche Prüfung mit ihren drei Abschnitten wird als Staatsprüfung in der ÄApprO geregelt. ²Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung der FAU regelt in dem von der ÄApprO vorgegebenen Rahmen für beide Medizinstudiengänge Inhalt und Aufbau des Studiums, die Teilnahmevoraussetzungen an einzelnen Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren der universitären Studien- und Prüfungsleistungen, die bei der Anmeldung zu den einzelnen Abschnitten der Ärztlichen Prüfung in Form von Leistungsnachweisen nachzuweisen sind.

§ 2 Zuordnung der Studierenden

¹Bei den Studiengängen Medizin und Medizin Erlangen/Bayreuth handelt es sich um eigenständige Studiengänge. ²Die Zuordnung der Studierenden zum Studiengang Medizin oder zum Studiengang Medizin Erlangen/Bayreuth erfolgt durch die Einschreibung im ersten Fachsemester auf Basis des Zulassungsbescheides der Stiftung für Hochschulzulassung. ³Ein Wechsel zwischen den beiden Medizinstudiengängen der FAU ist nur unter den für den Wechsel zwischen Medizinstudiengängen unterschiedlicher Universitäten geltenden hochschulrechtlichen Bedingungen möglich; Fehlversuche aus bereits laufenden Prüfungsverfahren werden übertragen.

§ 3 Regelstudienzeit, Höchststudiendauer

(1) Die Regelstudienzeit für das gesamte Studium der Medizin beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach §§ 1 Abs. 2 Satz 2, 16 Abs. 1 Satz 2 ÄApprO sechs Jahre und drei Monate.

(2) ¹Die Regelstudienzeit für den ersten Studienabschnitt beträgt zwei Jahre. ²Die Höchststudiendauer für diesen Studienabschnitt beträgt vier Jahre.

(3) ¹Die Regelstudienzeit für den zweiten Studienabschnitt beträgt einschließlich des Praktischen Jahres vier Jahre und drei Monate. ²Die Höchststudiendauer für diesen Studienabschnitt beträgt sieben Jahre. ³Wird das Praktische Jahr in Teilzeit absolviert, verlängert sich die Gesamtdauer der Ausbildung entsprechend.

(4) ¹Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht innerhalb der Höchststudiendauer nach Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten. ²Die Gründe nach Satz 1 müssen dem nach § 10 zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden anerkannt. ⁴Es gelten § 12 Abs. 3 Sätze 3 bis 6.

§ 4 Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Das Studium kann in beiden Medizinstudiengängen im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Medizinstudium ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Wahlpflichtangebot können in englischer Sprache abgehalten werden, sofern dies vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gegeben wird. ³Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 5 Ausbildung in erster Hilfe, Krankenpflegedienst, Famulatur

(1) ¹Es empfiehlt sich, die in den §§ 5 und 6 ÄApprO vorgeschriebene Ausbildung in erster Hilfe und den Krankenpflegedienst vor Beginn des Studiums abzuleisten. ²Die Nachweise darüber sind bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegen.

(2) ¹Die Famulatur nach § 7 ÄApprO ist nach dem bestandenen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. ²Der Nachweis über die abzuleistende Famulatur ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegen.

§ 6 Ziele des Studiengangs

(1) ¹Die Ausbildung zur Ärztin bzw. zum Arzt wird auf wissenschaftlicher Grundlage sowie praxis- und patientenbezogen gemäß § 1 Abs. 1 ÄApprO durchgeführt. ²Das Studium der Medizin ermöglicht im Rahmen des Lehrangebots fachbezogene Schwerpunktbildungen nach eigener Wahl der Studierenden. ³Dazu trägt insbesondere das Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 ÄApprO bei.

(2) Im Verlauf des Studiums werden die für eine spätere ärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen vermittelt.

§ 7 Studieninhalte

¹Der Inhalt des Studiums richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 ÄApprO. ²Der Unterricht im Studium soll fächerübergreifendes Denken fördern und – soweit zweckmäßig – problemorientiert am Lehrgegenstand ausgerichtet sein. ³Die Vermittlung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen ist auf die medizinisch relevanten Ausbildungsinhalte zu konzentrieren. ⁴Die Vermittlung des theoretischen und klinischen Wissens soll während des gesamten Studiums so weitgehend wie möglich miteinander verknüpft werden.

§ 8 Studienabschnitte

¹Das Studium gliedert sich in einen zweijährigen ersten Studienabschnitt (Vorklinik) und einen vierjährigen zweiten Studienabschnitt (Klinik), wobei das letzte Jahr des Studiums als Praktisches Jahr abgeleistet wird. ²Voraussetzung für die Teilnahme am zweiten Studienabschnitt ist das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. ³Voraussetzung für die Teilnahme am Praktischen Jahr ist das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. ⁴Die Verteilung der Studieninhalte auf die Studienabschnitte richtet sich nach der ÄApprO sowie den **Anlagen 1 bis 5**.

§ 9 Universitäre Prüfungen, Praktische Übungen und Seminare, Unterricht am Krankenbett, Blockpraktika

(1) ¹Die universitären Lehrveranstaltungen schließen mit einer studienbegleitenden Prüfung gemäß den Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder Studienleistung bestehen. ³Sofern fachlich begründet, kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder Prüfungsteilen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und / oder Studienleistungen bestehen. ⁴Die erfolgreiche Teilnahme an einer universitären Lehrveranstaltung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 nur aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Prüfung bescheinigt.

(2) ¹Die universitären Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch oder in anderer Form erfolgen. ³Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten. ⁴Mit Ausnahme des Wahlfachs beschränkt sich die Bewertung der universitären Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Teilprüfungen im ersten Studienabschnitt auf die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens. ⁵Eine ergänzende Bewertung durch die Prüfenden für andere Zwecke, beispielsweise die Beantragung von Stipendien, ist möglich. ⁶Im zweiten Studienabschnitt werden Prüfungsleistungen und Teilprüfungen benotet. ⁷Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auch im zweiten Studienabschnitt auf die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens beschränken. ⁸Einzelheiten zur Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen werden in § 20 geregelt.

(3) ¹Die praktischen Übungen (Ü/PK/BPK) und Seminare (S) im Sinne von § 2 Abs. 3 und 4 ÄApprO sind in den Ausbildungskatalogen der **Anlagen 1, 3 und 4**, die vorbereitenden und begleitenden systematischen Vorlesungen (VL/RVL) im Sinne von § 2 Abs. 6 ÄApprO in den Ausbildungskatalogen der **Anlagen 2 und 5** zu dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgelistet. ²Die erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung und an einem Seminar (vgl. § 2 Abs. 7 ÄApprO) darf nur bescheinigt werden, wenn die bzw. der Studierende die für die Ausbildung zur Ärztin bzw. zum Arzt beziehungsweise die Tätigkeit als Ärztin bzw. Arzt erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten über den der praktischen Übung (Ü) oder dem Seminar (S) zugehörigen Wissensstoff in Form einer Leistungskontrolle nachgewiesen hat.

(4) ¹Bei praktischen Übungen (Ü) und Seminaren (S) findet die Leistungskontrolle kontinuierlich im Verlauf der Lehrveranstaltung oder in einer Prüfung gegen Ende der praktischen Übung bzw. des Seminars, spätestens aber vor dem Vorlesungsbeginn im folgenden Semester statt. ²Bei den Übungen am Krankenbett erfolgt die Erfolgskontrolle durch fallbezogene mündlich-praktische Prüfung oder durch die Prüfungsform der "Objective Structured Clinical Examination" (OSCE). ³Die Prüfungsform OSCE besteht aus einem Parcours von mindestens drei verschiedenen Stationen, an denen praktische Fähigkeiten wie das Erheben einer Anamnese oder verschiedene Methoden der Körperlichen Untersuchung überprüft werden. ⁴Bei Praktika am Krankenbett, die nicht länger als eine Woche dauern, kann die Leistungskontrolle anhand einer schriftlichen Ausarbeitung (z.B. der Krankengeschichte, des differenzialdiagnostischen Vorgehens, der therapeutischen Optionen) deren Art und Umfang zu Beginn der Veranstaltung festgelegt und ortsüblich bekannt gegeben wird erfolgen. ⁵Die Leistung im Praktikum „Allgemeinmedizin“ wird durch die betreuende Ärztin bzw. den betreuenden Arzt aufgrund der Mitarbeit der bzw. des Studierenden in deren bzw. dessen Praxis festgestellt.

(5) ¹Der Unterricht am Krankenbett dient der Ausbildung in praktischen ärztlichen Fähigkeiten; er findet auch in ambulanten Einrichtungen statt. ²Die Zahl der Studierenden, die gleichzeitig am Patienten unterrichtet werden dürfen, regelt die ÄApprO. ³Blockpraktika finden über den Zeitraum von mindestens einer Woche statt. ⁴Zahl und Umfang der Blockpraktika sind im Ausbildungskatalog in der **Anlage 3** festgelegt. ⁵Die in der **Anlage 3** vorgegebenen Unterrichtszeiten sind Mindestangaben. ⁶Den Studierenden wird empfohlen, darüber hinaus in Absprache mit den jeweils Verantwortlichen der Einzelkliniken an weiteren Patientenuntersuchungen und -behandlungen teilzunehmen.

(6) ¹Jeweils ein fächerübergreifender Leistungsnachweis („FÜL“) ist frühestens zum 6. Klinischen Semester in den folgenden Fächergruppen zu erbringen:

- A. Chirurgie, Geburtshilfe/Frauenheilkunde, Anästhesiologie/Notfallmedizin;
- B. Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie einschließlich Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie;
- C. Innere Medizin, Kinderheilkunde/Jugendmedizin, klinische Pharmakologie.

²Die fächerübergreifenden Leistungsnachweise sollen in angemessenem Umfang interdisziplinäre Aspekte berücksichtigen. ³Der fächerübergreifende Leistungsnachweis gilt als erbracht, wenn hierfür mindestens die Note „ausreichend“ (4) vergeben wurde.

(7) ¹Die Teilnahme an Prüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation in einem Medizinstudiengang an der FAU gemäß § 1 voraus. ²Sie kann darüber hinaus von der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung abhängig gemacht werden. ³Näheres regelt § 14.

§ 10 Prüfungsausschüsse, Prüfungsbeauftragte

(1) Die Organisation und Durchführung der Ärztlichen Prüfung (Staatsprüfung) obliegt der nach der ÄApprO zuständigen Stelle.

(2) ¹Für die Gesamtplanung, Organisation und Durchführung der universitären Prüfungen werden jeweils ein Prüfungsausschuss für den vorklinischen sowie ein Prüfungs-

ausschuss für den klinischen Studienabschnitt beider Studiengänge gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss für den vorklinischen Studienabschnitt hat sechs Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Professoren, der Prüfungsausschuss für den klinischen Studienabschnitt umfasst sechs Professorinnen bzw. Professoren, wovon mindestens zwei der Gruppe der am Medizincampus Oberfranken lehrenden Professorinnen bzw. Professoren und mindestens zwei der am Standort Erlangen lehrenden Professorinnen bzw. Professoren angehören. ³Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gewählt. ⁴Der Fakultätsrat wählt jeweils ein Mitglied zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁶Wiederwahl ist zulässig. ⁷Der Prüfungsausschuss bestimmt Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter der FAU als Prüfungsbeauftragte sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter; die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) ¹Den Prüfungsausschüssen obliegt die Gesamtplanung, Organisation und Durchführung der Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsamt und dem Studiendekanat. ²Mit der Planung und Organisation einzelner Prüfungen können sie das Studiendekanat oder die Prüfungsbeauftragten beauftragen. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden treffen die Prüfungsausschüsse alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an das Prüfungsamt bzw. Studiendekanat oder die Prüfungsbeauftragten delegiert sind. ⁴Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁵Die Prüfungsausschüsse überprüfen auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁶Sie geben gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung. ⁷Die Mitglieder des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. ⁸Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (**GrO**).

(4) Die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses kann ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der bzw. dem jeweiligen Prüfungsbeauftragten zur Erledigung übertragen.

(5) ¹Die Prüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses den Ausschlag.

(6) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des jeweiligen Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus können, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungsausschüsse der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben der Prüfungsausschüsse widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Bescheide in Prüfungsangelegenheiten der bzw. dem jeweiligen Studierenden in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 11 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer für mündliche Prüfungen. ²Die Bestellung gemäß Abs. 3 geeigneter Beisitzerinnen bzw. Beisitzer kann an die Prüfenden delegiert werden.

(2) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem **BayHIG** und der **HSchPrüferV** in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ²Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung vorbehaltlich der Regelungen in Art. 85 **BayHIG** und der **HSchPrüferV** in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ³Auf Antrag kann der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus um ein Jahr verlängern. ⁴Eine mehrmalige Verlängerung ist möglich. ⁵Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der bzw. des Prüfenden ist zulässig.

(3) ¹Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll eine hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Ärztin bzw. ein hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Arzt sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 **BayHIG** i. V. m. Art. 20, 21 **BayVwVfG**.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Sätzen 2 und 3 **BayHIG**.

§ 12 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung und Zulassung zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Rücktritt, Versäumnis

(1) ¹Spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters werden Art und Umfang der Prüfungen sowie die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen ortsüblich bekannt gemacht. ²Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(2) ¹Mit der Anmeldung zu Seminaren (S), Praktika (PK, BPK) und Übungen (Ü) wird die bzw. der Studierende vorbehaltlich der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen

von Amts wegen zur zugehörigen Prüfung angemeldet. ²Dies gilt nicht für die Wahlfächer im Ersten und Zweiten Studienabschnitt; Wahlfächer werden bezüglich der Prüfungsanmeldung und -abmeldung wie Vorlesungen nach Satz 3 behandelt. ³Für Prüfungen, die einer Vorlesung (VL) zugehörig sind, müssen sich die Studierenden entsprechend den nach Satz 1 bekannt gemachten Formalitäten anmelden. ⁴Für die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen ist § 21 Abs. 2 zu beachten.

(3) ¹Bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ist ein Rücktritt vom Erstversuch einer gemäß Abs. 2 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²Abweichend von Satz 1 ist ein Rücktritt von Prüfungen, die Seminaren, Praktika und Übungen zugeordnet sind, nur möglich, wenn die bzw. der Studierende die Gründe für den Rücktritt nicht zu vertreten hat. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist gleichzeitig ein Attest vorzulegen. ⁴Die bzw. der jeweils zuständige Lehrverantwortliche kann in begründeten Fällen die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁵Das (vertrauens-)ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Verminderung des Leistungsvermögens in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen enthalten. ⁶Begründete Fälle im Sinne des Satzes 3 liegen insbesondere vor, wenn einem vorgelegten Attest nicht zu entnehmen ist, ob die Krankheit einen zwingenden Grund für das Fernbleiben darstellt, oder wenn die bzw. der Studierende mehr als zweimal nicht zu vertretende Gründe geltend macht. ⁷Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁸Für den Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist § 21 Abs. 3 zu beachten. ⁹Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 15 Abs. 1.

(4) ¹Kann eine Studierende bzw. ein Studierender aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen ihren bzw. seinen Platz in einer Lehrveranstaltung gemäß Abs. 2 Satz 1, zu der sie bzw. er zugelassen ist, nicht in Anspruch nehmen, oder ist sie bzw. er nach Beginn der Lehrveranstaltung aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Teilnahme über das in § 14 Abs. 1 genannte Maß hinaus gehindert, so hat sie bzw. er dies bei der Veranstaltungsleiterin bzw. dem Veranstaltungsleiter unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich glaubhaft zu machen. ²Die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter entscheidet über die Anerkennung sowie gegebenenfalls bei Versäumnis über den Umfang der nachzuholenden Stunden und Leistungen. ³Bei Anerkennung der Gründe wird die bzw. der Studierende im nächstmöglichen Semester nach erneuter Anmeldung eingeteilt, soweit eine Nachholung im laufenden Kurs nicht möglich ist. ⁴Bei Nichtanerkennung beziehungsweise unentschuldigtem Fernbleiben gilt die Leistungskontrolle als mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet. ⁵Nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender ohne rechtzeitige begründete Entschuldigung nicht an der ersten Unterrichtseinheit einer Lehrveranstaltung teil, so verliert sie bzw. er den Anspruch auf den zugeteilten Platz. ⁶Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 13 Anerkennung außerhalb der FAU erworbener Kompetenzen, erbrachter Studien- und Zusatzleistungen

(1) Die Anerkennung bzw. Anrechnung von nach der **ÄApprO** vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie Qualifikationen aus einem im Inland oder Ausland betriebenen verwandten Studiums oder eines im Ausland betriebenen Studiums der Medizin richtet sich nach § 12 **ÄApprO**.

(2) Eine Anerkennung bzw. Anrechnung berufspraktischer Kompetenzen ist für die Ausbildung in Erster Hilfe gem. § 5 Abs. 2 **ÄApprO**, für den Krankenpflagedienst gemäß § 6 Abs. 2, 3 **ÄApprO** und die Famulatur gemäß § 7 Abs. 3 **ÄApprO** möglich.

(3) ¹Für einzelne im Rahmen des Studiums zu erbringende Prüfungen können durch geeignete nicht-curriculare Zusatzleistungen [insbesondere erfolgreich absolvierte Kurse an der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb)] Bonuspunkte gesammelt werden, durch welche die Note der betreffenden Prüfung um maximal 10 % der zu erreichenden Punktzahl verbessert werden kann. ²Die zuständige Lehrperson gibt zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung ortsüblich bekannt, ob und in welcher Form die Möglichkeit der Erbringung von Zusatzleistungen im Sinne des Satzes 1 besteht. ³Im Falle der Teilnahme an Kursen an der vhb stellt die Anmeldung zum Kurs gleichzeitig den Antrag auf Anerkennung der Zusatzleistungen dar; eine ggf. mögliche Verbesserung der Note wird von Amts wegen vorgenommen.

§ 14 Regelmäßige Teilnahme, Anwesenheitspflicht

(1) ¹Da das Qualifikationsziel der entsprechenden Lehrveranstaltungen nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, hat die bzw. der Studierende die Pflicht, an den praktischen Übungen, Praktika und Blockpraktika sowie Seminaren regelmäßig teilzunehmen. ²Die Teilnahme ist nur dann regelmäßig, wenn die bzw. der Studierende an höchstens 10 % der Übungs-, Praktikums-, beziehungsweise Seminarstunden nicht teilgenommen hat. ³Wird eine Veranstaltung nicht regelmäßig besucht, so gilt sie vorbehaltlich des § 12 Abs. 4 als mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet.

(2) ¹Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen in der Regel mittels einer Teilnahmeliste, in welche die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt; die Dokumentation unter Inanspruchnahme elektronischer Hilfsmittel ist zulässig. ²Wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den Praktika und Blockpraktika im klinischen Studienabschnitt durch das Führen einer Testatkarte erbracht, so ist die bzw. der Studierende verpflichtet, diesen Nachweis der regelmäßigen Teilnahme jeweils bis zum Ende des Semesters (30. September bzw. 31. März) bei dem jeweiligen Lehrstuhl bzw. in der zuständigen Einrichtung abzugeben; anderenfalls wird die Leistung als „nicht bestanden“ gewertet. ³Satz 2 Halbsatz 2 gilt nicht, wenn die bzw. der Studierende die Gründe für die nicht fristgerechte Abgabe nicht zu vertreten hat. ⁴Die Gründe nach Satz 3 müssen der jeweiligen Lehrstuhlinhaberin bzw. dem jeweiligen Lehrstuhlinhaber unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

§ 15 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) ¹Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende von einem Prüfungstermin nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (vgl. § 12 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss oder dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(2) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch i. S. d. Satz 1 gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während oder nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ³Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln in Satz 1 bei der Anfertigung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen zählt insbesondere die Nutzung von Chatbots oder anderweitiger Systeme künstlicher Intelligenz, die die eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden ersetzen kann, sofern diese nicht ausdrücklich von der bzw. dem Prüfenden als Hilfsmittel zugelassen wurden.

(3) ¹Besteht der begründete Verdacht für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung, insbesondere durch den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz im Sinne des Abs. 2 Satz 2, so sind die zuständigen Prüfenden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach Art. 26 **BayVwVfG** insbesondere auch dazu berechtigt, im Rahmen eines Kontrollgesprächs mithilfe von Fragen zum ursprünglichen Prüfungsgegenstand abzufragen, ob die bzw. der betreffende Studierende den Prüfungsstoff beherrscht. ²Ein begründeter Verdacht im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn nach dem Erfahrungswissen der bzw. des Prüfenden ein für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer Täuschung typischer Sachverhalt gegeben ist, der aufgrund des allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass ein Plagiat bzw. eine Täuschung vorliegt. ³Das Kontrollgespräch wird von den für die ursprüngliche Prüfung zuständigen Prüfenden durchgeführt; war für die ursprüngliche Prüfung nur eine Prüfende bzw. ein Prüfender eingesetzt, findet das Kontrollgespräch in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestimmt wird. ⁴Bei der Bewertung des Kontrollgesprächs ist der zeitliche Abstand zwischen der ursprünglichen Prüfung und dem Kontrollgespräch zu berücksichtigen. ⁵Beherrscht die bzw. der Studierende den Prüfungsstoff in einem Umfang, der für das Bestehen der ursprünglichen Prüfung ausgereicht hätte, so gilt der begründete Verdacht für das Vorliegen des Plagiats bzw. der anderweitigen Täuschung als ausgeräumt und die ursprüngliche Prüfung wird regulär inhaltlich bewertet. ⁶Kann die bzw. der Studierende im Rahmen des Kontrollgesprächs nach Satz 1 die abgeprüften Kompetenzen nicht in einem im Sinne des Satz 2 ausreichenden Umfang nachweisen und sind gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände gegeben, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, gilt die Täuschung als bewiesen; es gilt Abs. 2 Satz 1. ⁷Verweigert die bzw. der Studierende die Teilnahme an dem Kontrollgespräch, so stellt dies eine Verletzung ihrer bzw. seiner Obliegenheit zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 **BayVwVfG** dar. ⁸Macht die bzw. der Studierende gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände glaubhaft,

die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, so gilt der begründete Verdacht des Vorliegens eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung als durch den Beweis des ersten Anscheins bewiesen.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, wozu auch unerlaubte Audio- oder Videoaufzeichnungen gehören, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 2 oder Abs. 3 kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen mit der Folge, dass die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch im entsprechenden Kurs verliert (endgültiges Nichtbestehen des jeweiligen Kurses), was in der Regel zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs führt; ein Wechsel in alternativ angebotene Kurse ist nicht möglich.

§ 16 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 17 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Dies gilt insbesondere für Klausuren, die unter Aufsicht angefertigt werden. ³Schriftliche Prüfungen mit Ausnahme von Klausuren können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten. ⁴Bei Prüfungen i. S. d. Satz 3 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen werden von der Erstellerin bzw. dem Ersteller bewertet, sofern nicht im Einzelfall durch die bzw. den Prüfungsbeauftragten etwas anderes bestimmt wird. ²Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer bzw. einem zweiten Prüfenden zu bewerten. ³Die Bewertung der bzw. des

Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single und / oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Welche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, wird spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters zusammen mit den Anmeldeterminen und Anmeldeformalitäten zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß § 12 Abs. 1 ortsüblich bekannt gemacht. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) ¹Die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller nach Abs. 3 Satz 7 legen fest, wann die Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 als bestanden gelten und legen auch eine relative Bestehensgrenze (Satz 2 Nr. 2) fest. ²Sofern die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller keine Festlegung getroffen haben, gelten Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

³Wird Satz 2 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten. ⁴Für Prüfungen, an denen ausschließlich Studierende teilnehmen, die sich in einem Wiederholungsversuch befinden, werden Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 nicht angewendet.

(5) ¹Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil. ²Bei Prüfungen, in denen der Anteil des Antwort-Wahl-Verfahrens nur einen untergeordneten Anteil (in der Regel ca. 25%) einnimmt, findet Abs. 4 keine Anwendung.

§ 18 Mündliche Prüfung, Praktische Leistungsnachweise

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) ¹Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der im Auftrag des zuständigen Prüfungsausschusses von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird. ²In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 20 fest.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) ¹Mündliche werden in einer Gruppenprüfung mit maximal vier Prüflingen erbracht. ²Die Prüfungszeit beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat ca. 10 bis 20 Minuten. ³In der Prüfungsform OSCE dauern ca. 7 bis 14 zwischen 5 und 30 Minuten.

(5) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung in einem der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich in keinem Fall auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) ¹Praktische Leistungsnachweise finden, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist, vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer statt. ²Im Übrigen gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 19 Elektronische Prüfung in Präsenz

¹Prüfungen können in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden. ²Welche Prüfungen in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden, wird spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters zusammen mit den Anmeldeterminen und Anmeldeformalitäten zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß § 12 Abs. 1 ortsüblich bekannt gemacht. ³Elektronische Prüfungen in Präsenz (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 20 Benotung und Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die benoteten Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Noten ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (2,0)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (3,0)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird;
ausreichend	= (4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
nicht ausreichend	= (5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei nicht benoteten Prüfungs- und Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁴Eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen ist unabhängig von der Regelung zur Ermittlung der Gesamtnote in Abs. 3 bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen bestanden sind; Satz 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Der Bewertungsmaßstab von im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistungen ist von den Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabenstellern nach § 17 Abs. 3 Satz 7 festzulegen. ²Erfolgt keine Festlegung, sind die erbrachten Prüfungen wie folgt zu bewerten: ³Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält die Note 1,0 („sehr gut“), wenn mindestens 75 Prozent, 2,0 („gut“), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent, 3,0 („befriedigend“), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent, 4,0 („ausreichend“), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet bzw. erreicht wurden. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0 und die Prüfung gilt als „nicht bestanden“.

(3) ¹Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung. ²Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ³Die Gewichtungsfaktoren für die Prüfungsteile bzw. Teilleistungen werden spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters zusammen mit den Anmeldeterminen und Anmeldeformalitäten zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß § 12 Abs. 1 ortsüblich bekannt gemacht. ⁴Sofern keine Gewichtung bekannt gemacht wird, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

(4) Die Gesamtnote einer Prüfung lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 21 Wiederholung von Prüfungen, Rücktritt von Wiederholungsprüfungen und Wiederholungsfristen

(1) ¹Prüfungen, die nicht bestanden und Lehrveranstaltungen, die nicht regelmäßig besucht wurden, können dreimal wiederholt werden.

(2) Die Studierenden melden sich vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3 eigenständig zu den Wiederholungsprüfungen an und können selbst wählen, in welchem Semester sie die Wiederholungsprüfung antreten.

(3) ¹Abweichend von Abs. 2 melden sich die Studierenden im Falle von praktischen Kursen (u. a. Praktika, Blockpraktika, Seminare und Übungen) bei denen im Falle der Wiederholung auch eine Wiederholung des praktischen Kurses erforderlich ist, eigenständig für die Wiederholung des praktischen Kurses an; es gelten § 12 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1. ²Die erste Wiederholung hat zum nächsten, in der Regel innerhalb von sechs Monaten angebotenen Prüfungstermin zu erfolgen. ³Unterbleibt sie aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen, so gilt die Prüfung als erneut mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴Sofern eine erste Wiederholungsprüfung noch vor dem Vorlesungsbeginn des nächsten Semesters angeboten wird, ist eine Teilnahme daran nicht verpflichtend; nimmt die bzw. der Studierende jedoch daran teil, so stellt dies einen Versuch im Sinne des Satzes 1 dar. ⁵Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁶Die Sätze 1 bis 4 gelten für die zweite und dritte Wiederholung entsprechend.

(4) Ein Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 möglich, wobei die Einschränkung des § 12 Abs. 3 Satz 2 nur für Lehrveranstaltungen im Sinne des Abs. 3 gilt.

§ 22 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen (unter anderem theoretische Kenntnisse sowie praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten), die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studierende in besonderen Lebenslagen, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit mit einer länger andauernden Krankheit oder Behinderung im Sinne des Satz 2 vergleichbar sind.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Maßnahmen sind hinsichtlich Schwangerer zu treffen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss bzw. der von diesem mit dieser Aufgabe beauftragten Stelle bzw. Person spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen oder fachärztlichen Attestes bzw. eines der jeweiligen besonderen Lebenslage entsprechenden anderen Nachweises verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Prüfung, in jedem Fall jedoch vor Antritt der Prüfung, an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunden bekannt, so kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtigen Urkunden werden eingezogen; es werden gegebenenfalls neue Urkunden ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ist ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des einzelnen Prüfungsverfahrens erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem zuständigen Prüfungsamt bzw. Prüfungsbeauftragten zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 **Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz** in der jeweils geltenden Fassung entsprechend beantragen.

§ 25 Studienfachberatung

¹Die Studienfachberatung für beide Medizinstudiengänge wird von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan, deren bzw. dessen Referentin bzw. Referenten, der Studienberaterin bzw. dem Studienberater für den ersten Studienabschnitt und von den Professorinnen bzw. Professoren durchgeführt. ²Für Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger beider Medizinstudiengänge werden spezielle Einführungsveranstaltungen abgehalten. ³Insbesondere im Falle eines Hochschulwechsels und vor der Wahl von Ausbildungsschwerpunkten empfiehlt sich eine Studienfachberatung.

§ 26 Ausbildungskataloge und semesterbezogene Stundenpläne

¹Die Ausbildungspläne für die beiden Medizinstudiengänge werden von der Fakultät in Form von studiengangübergreifenden Ausbildungskatalogen entsprechend der Anforderungen der **ÄApprO** an die Ausbildungsinhalte des ersten und des zweiten Studienabschnitts aufgestellt und liegen dieser Studien- und Prüfungsordnung als **Anlagen** bei. ²Zur Umsetzung der Ausbildungskataloge erstellt das Studiendekanat semesterbezogene und für beide Medizinstudiengänge gemeinsam geltende Stundenpläne für die ersten vier Fachsemester und für das fünfte bis zehnte Fachsemester getrennte Stundenpläne für den Studiengang Medizin und den Studiengang Medizin Erlangen/Bayreuth. ³Die semesterbezogenen Stundenpläne werden vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Medizinischen Fakultät der FAU ortsüblich veröffentlicht.

§ 27 Zeugnis

Die Erteilung der Zeugnisse über das Bestehen der einzelnen Abschnitte der Ärztlichen Prüfung richtet sich nach der **ÄApprO**.

§ 28 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

¹Wer einen Studiengang nach dieser Studien- und Prüfungsordnung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Fächern erzielten Noten ausdrucken.

II. Erster Studienabschnitt

§ 29 Ausbildung im ersten Studienabschnitt

(1) Die Ausbildung der Studierenden der Studiengänge Medizin und Medizin Erlangen/Bayreuth erfolgt im ersten Studienabschnitt mit Ausnahme der in Abs. 5 beschriebenen Lehrveranstaltungen gemeinsam am Standort Erlangen.

(2) ¹Die Ausbildung im ersten Studienabschnitt wird in den folgenden Lehrveranstaltungsarten vermittelt:

1. Praktische Übungen und Kurse (Ü) und Unterrichtsveranstaltungen, insbesondere systematische Vorlesungen, welche die praktischen Übungen vorbereiten oder begleiten (VL) sowie Seminare (S) nach der **ÄApprO**;
2. die Fakultät empfiehlt weitere Lehrveranstaltungen, z. B. Vorlesungen, Seminare, Kolloquien, die den Wissensstoff vertiefen; diese sind nicht Voraussetzung zur Anmeldung zu den Staatsprüfungen;
3. fachbezogene Unterrichtsveranstaltungen, die den Studierenden die Bildung von Schwerpunkten ermöglichen, insbesondere Seminarveranstaltungen, die als Wahlfach gewählt werden können.

²Studierende haben im ersten Studienabschnitt eine Wahlfachveranstaltung im Umfang von 3 SWS in Form eines Seminars mit maximal 20 teilnehmenden Studierenden gemäß § 2 Abs. 4 **ÄApprO** zu absolvieren. ³Die Liste der von der Fakultät angebotenen Wahlfächer wird vom Fakultätsrat unter Berücksichtigung der insgesamt erforderlichen Plätze beschlossen und wird auf den Internetseiten der Medizinischen Fakultät der FAU ortsüblich bekannt gemacht. ⁴Die Leistung im Wahlfach wird benotet.

(3) ¹Der Höchstumfang der zu einem planmäßigen Studium der Medizin erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im ersten Studienabschnitt 1.407 Stunden. ²Darin enthalten sind die in der **ÄApprO** vorgeschriebenen Stunden für scheinpflichtige praktische Übungen, Kurse und Seminare im Ersten Studienabschnitt mit mindestens 630 Stunden (45 SWS) und zusätzlich 154 Stunden (11 SWS) Seminare mit klinischem Bezug (§ 2 Abs. 2 Satz 5 **ÄApprO**). ³Dabei sollen die Mindestwerte für die scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen um nicht mehr als 15 % überschritten werden. ⁴Die Gesamtstundenzahl beziehungsweise die Semesterwochenstunden verteilen sich auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Ausbildungskataloge in den **Anlagen 1** und **2**. ⁵Eine Semesterwochenstunde ist mit 14 Veranstaltungsstunden veranschlagt.

(4) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen praktischen Übungen vorsieht, insbesondere die Teilnahme vom Nachweis ausreichender Vorkenntnisse in einem bestimmten Fachgebiet abhängig macht, ist dies in der **Anlage 1** festgelegt.

(5) Die Ausbildung der Studierenden des Studiengangs Medizin Erlangen/Bayreuth im Praktikum der Berufsfelderkundung (V-PS15_BT gemäß **Anlage 1**) und im Praktikum Einführung in die klinische Medizin (V-PS17_BT gemäß **Anlage 1**) erfolgt am Medizin-campus Oberfranken.

III. Zweiter Studienabschnitt

§ 30 Generelle Regeln zur Ausbildung im zweiten Studienabschnitt

(1) ¹Die Ausbildung im zweiten Studienabschnitt wird in folgenden Lehrveranstaltungsarten vermittelt: Praktische Übungen und Kurse (Ü) sowie Unterrichtsveranstaltungen, insbesondere systematische Vorlesungen, welche die praktischen Übungen vorbereiten und begleiten (VL/RVL) und Seminare (S). ²Hinzukommen im zweiten Studienabschnitt Praktika (PK) und Blockpraktika (BPK) sowie Unterricht am Krankenbett.

(2) Die Fakultät empfiehlt weitere Lehrveranstaltungen, z.B. Vorlesungen, Seminare, Kolloquien, die den Wissensstoff vertiefen; diese sind nicht Voraussetzung zur Anmeldung zu den Staatsprüfungen.

(3) ¹Die Fakultät sieht fachbezogene Unterrichtsveranstaltungen vor, die den Studierenden die Bildung von Schwerpunkten ermöglichen, insbesondere Seminarveranstaltungen, die als Wahlfach gewählt werden können. ²Studierende haben im zweiten Studienabschnitt eine Wahlfachveranstaltung im Umfang von 2 SWS in Form eines Seminars mit maximal 20 teilnehmenden Studierenden gemäß § 2 Abs. 4 **ÄApprO** zu absolvieren. ³Die Listen der von der Fakultät angebotenen Wahlfächer für den Studiengang Medizin und den Studiengang Medizin Erlangen/Bayreuth werden vom Fakultätsrat unter Berücksichtigung der insgesamt erforderlichen Plätze beschlossen und werden auf den Internetseiten der Medizinischen Fakultät der FAU ortsüblich bekannt gemacht. ⁴Die Leistung im Wahlfach wird benotet.

(4) ¹Der Höchstumfang der zu einem planmäßigen Studium der Medizin erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im zweiten Studienabschnitt 2.226 Stunden. ²Darin enthalten sind die in der **ÄApprO** vorgeschriebenen Praktika am Krankenbett im Umfang von 518 Stunden. ³Dabei sollen die Mindestwerte für die scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen um nicht mehr als 15 % überschritten werden. ⁴Die Gesamtstundenzahl beziehungsweise die Semesterwochenstunden verteilen sich auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Ausbildungskataloge in den **Anlagen 3 bis 5**.

(5) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen praktischen Übungen oder Praktika am Krankenbett vorsieht, insbesondere die Teilnahme vom Nachweis ausreichender Vorkenntnisse in einem bestimmten Fachgebiet abhängig macht, ist dies in den Ausbildungskatalogen in den **Anlagen 3 bis 5** festgelegt.

(6) Auf Grundlage der Ausbildungskataloge in den **Anlagen 3 bis 5** werden semesterbezogene Stundenpläne für die Studiengänge Medizin und Medizin Erlangen/Bayreuth erstellt, in denen die Dozenten und Institute, Kliniken bzw. ambulanten Ausbildungseinrichtungen, die an der Durchführung der Lehrveranstaltungen beteiligt sind, sowie die Veranstaltungszeiten und -orte angegeben werden.

§ 31 Ausbildung im zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin

Die Ausbildung im zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin am Studienort Erlangen wird unter folgende Schwerpunkte gestellt, um die Integration des Unterrichts und die Quervernetzung zwischen den Fächern zu fördern:

1. Klinisches Semester: Einführung in die Krankheitslehre und häufige Krankheiten
2. Klinisches Semester: Grundlagen der Krankheitserkennung und Therapie
3. Klinisches Semester: Operative und perinatale Medizin
4. Klinisches Semester: Fächer der Kopfklinik – Medizin in der Gesellschaft
5. Klinisches Semester: Medizin im klinischen Alltag
6. Klinisches Semester: Medizin im klinischen Alltag.

§ 32 Ausbildung im zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin Erlangen/Bayreuth

(1) ¹Die Ausbildung im zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin Erlangen/Bayreuth findet am Medizincampus Oberfranken unter Verantwortung der Medizinischen Fakultät der FAU in Kooperation mit dem Campusklinikum Bayreuth der FAU und ggf. weiteren Ausbildungseinrichtungen in Oberfranken statt. ²Lediglich Veranstaltungen, für deren Durchführung Patienten, fachspezifische Infrastrukturen oder Dozentinnen bzw. Dozenten benötigt werden und die am Medizincampus Oberfranken nicht vorhanden sind, werden am Standort Erlangen durchgeführt.

(2) ¹Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs Medizin Erlangen/Bayreuth, die gemäß Abs. 1 Satz 2 am Standort Erlangen durchgeführt werden, werden bei der Erstellung der semesterbezogenen Stundenpläne gemäß § 26 Satz 2 und § 30 Abs. 6 dem ersten und ggf. dem zweiten Semester des zweiten Studienabschnittes zugeordnet. ²Zu diesem Zweck kann die Semesterzuordnung von Lehrveranstaltungen auch abweichend von den Angaben in den Ausbildungskatalogen der **Anlagen 3 bis 5** festge-

legt werden. ³Die Lehrveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt des Studiengangs Medizin Erlangen/Bayreuth werden in einem separaten Ausbildungskatalog abgebildet (**Anlagen 6 bis 8**).

(3) Bei der Zusammenstellung der Wahlfächer gemäß § 30 Abs. 3 sowie bei der Zuordnung von Dozentinnen bzw. Dozenten und Ausbildungseinrichtungen zu den Lehrveranstaltungen gemäß § 30 Abs. 6 für den Studiengang Medizin Erlangen/Bayreuth werden sowohl dem Versorgungsspektrum des Campusklinikums Bayreuth sowie dem Schwerpunkt „Ärztliche Tätigkeiten außerhalb von Ballungsräumen“ besondere Priorität eingeräumt.

§ 33 Ausbildung im Praktischen Jahr

(1) ¹Das sechste Studienjahr umfasst gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 **ÄApprO** ein Praktisches Jahr (PJ) mit drei Ausbildungsabschnitten von jeweils 16 Wochen

1. in Innerer Medizin,
2. in Chirurgie und
3. in der Allgemeinmedizin oder einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete als Wahlfach

und folgt den Vorgaben der §§ 3 und 4 **ÄApprO**. ²Das Wahlfach-Angebot für das Praktische Jahr wird von der FAU per Satzung festgelegt, die ortsüblich bekannt gemacht wird.

(2) ¹Die Ausbildung der Studierenden der Studiengänge Medizin und Medizin Erlangen/Bayreuth im Praktischen Jahr erfolgt an

- den Einrichtungen des Universitätsklinikums Erlangen,
- den Lehrinrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens der FAU,
- sowie den Lehrkrankenhäusern und Lehrpraxen der FAU.

²Darüber hinaus haben die Studierenden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 **ÄApprO** die Wahl, Ausbildungsabschnitte des Praktischen Jahres in Universitätskrankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten zu absolvieren, sofern dort genügend Plätze zur Verfügung stehen. ³Den Zugang zur praktischen Ausbildung am Universitätsklinikum Erlangen, am Campusklinikum Bayreuth der FAU, an den Lehrinrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens der FAU und an ihren Lehrkrankenhäusern und Lehrpraxen sowie zu Universitätskliniken und Lehrkrankenhäusern anderer deutscher Universitäten regelt die FAU per Satzung, die ortsüblich bekannt gemacht wird.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 34 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen werden sowie für diejenigen Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Medizin an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) in den Studiengängen Medizin und Medizin Erlangen/Bayreuth – StuPOMed – vom 9. Oktober 2019 studieren. ³Abweichend davon gelten die Änderungen in § 3 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen werden. ⁴Die Regelungen in §§ 12 und

21 finden Anwendung auf alle Prüfungen (Erst-, Zweit- und Drittversuch), die dem Prüfungszeitraum 2024/2025 und später zugeordnet sind. ⁵Auf Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der StuPOMed – vom 9. Oktober 2019 Anwendung.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Medizin an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) in den Studiengängen Medizin und Medizin Erlangen/Bayreuth – StuPOMed – vom 9. Oktober 2019 vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 4 außer Kraft.

(3) ¹Die erste Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen sowie alle Studierenden, die sich in keiner der Pflichtveranstaltungen „Biochemische Propädeutik, Tutorium“ (ehemals V-PS7) und „Kursus der mikroskopischen Anatomie“ (ehemals V-PS12) in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden. ³Studierende, die mit mindestens einer der beiden Pflichtveranstaltungen noch nicht begonnen haben, belegen diese Pflichtveranstaltung nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung.

V. ANLAGEN: Ausbildungskataloge für die FAU-Studiengänge Medizin und Medizin Erlangen/Bayreuth

Anlage 1: Ausbildungskatalog für die Studiengänge **Medizin** und **Medizin Erlangen/Bayreuth** 1. Studienabschnitt/Vorklinik – Teil 1 (Seminare (S) und Praktika (PK) sowie Kurse (Ü), die im ersten Studienabschnitt regelmäßig und mit Erfolg zu besuchen sind)

Kenncodes der Ausbildungseinheit (Pflichtveranstaltung)	Bezeichnung der Veranstaltung	Vorklinisches Semester, in dem die Veranstaltung frühestens zu besuchen ist	Akademische Stunden	Art der Veranstaltung	Teilnahmevoraussetzung der Veranstaltung ¹	Zugeordnet dem Leistungsnachweis nach ÄApprO
V-PS1	Praktikum, Physik für Mediziner	1	28	Ü		Praktikum der Physik für Mediziner
V-PS2	Praktikum, Chemie für Mediziner	1	28	Ü		Praktikum der Chemie für Mediziner
V-PS3	Praktikum, Biologie für Mediziner	1	28	Ü		Praktikum der Biologie für Mediziner
V-PS4A	Praktikum Vegetative Physiologie	3	49	Ü	Betriebsärztliche Untersuchung	Praktikum der Physiologie
V-PS4B	Praktikum Neurophysiologie	4	49	Ü		Praktikum der Physiologie
V-PS5A	Seminar Vegetative Physiologie	3	39	S		Seminar Physiologie
V-PS5B	Seminar Neurophysiologie	3 und 4	39	S		Seminar Physiologie
V-PS5C	Seminar Zellphysiologie	2	6	S		Seminar Physiologie
V-PS6A	Biochemisches Praktikum I ²	3 bzw. 4	49	Ü	V-PS2, Betriebsärztliche Untersuchung	Praktikum Biochemie / Molekularbiologie
V-PS6B	Biochemisches Praktikum II ³	3 bzw. 4	49	Ü	V-PS2, Betriebsärztliche Untersuchung	Praktikum Biochemie / Molekularbiologie
V-PS7A	Seminar zur biochemischen Propädeutik	2	14	S		Seminar Biochemie / Molekularbiologie
V-PS7B	Seminar Biochemie mit klinischen Bezügen I + II ⁴	3 bzw. 4	28	S		Seminar Biochemie / Molekularbiologie
V-PS7C	Vorseminar zum biochemischen Praktikum I+II ⁴	3 bzw. 4	14	S		Seminar Biochemie / Molekularbiologie
V-PS7D	Kompaktseminar Biochemie	4	28	S		Seminar Biochemie/ Molekularbiologie
V-PS8	Kursus der makroskopischen Anatomie/ Präparierkurs	2	98	Ü	V-PS9	Kursus der makroskopischen Anatomie
V-PS9	Seminar: funktionelle Anatomie	1	28	S		Seminar Anatomie
V-PS11	Seminar: Neuroanatomie	3	14	S		

V-PS12A	Kursus der mikroskopischen Anatomie /Allgemeine Histologie	1	21	Ü		Kursus der mikroskopischen Anatomie
V-PS12B	Kursus der mikroskopischen Anatomie / Spezielle Histologie	2	28	Ü	V-PS12A	Kursus der mikroskopischen Anatomie
V-PS13	Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	3	14	Ü	V-V9	Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
V-PS14	Seminar Medizinische Psychologie / Soziologie	4	28	S		Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
V-PS15 V-PS15_BT	Praktikum Berufsfelderkundung	2	14	Ü	Masernimmunität und betriebsärztliche Untersuchung	Praktikum der Berufsfelderkundung
V-PS16	Kurs Medizinische Terminologie	1	21	Ü		Praktikum der Medizinischen Terminologie
V-PS17 V-PS17_BT	Praktikum Einführung in die klinische Medizin ⁵	4	28	PK	Masernimmunität und betriebsärztliche Untersuchung	Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin
V-PS18	Seminar Wahlpflichtfach ⁶	1 bis 4	42	S		Wahlfach

¹ Die genannten Veranstaltungen müssen erfolgreich abgeschlossen werden

² Diese Lehrveranstaltung wird nur im Wintersemester angeboten.

³ Diese Lehrveranstaltung wird nur im Sommersemester angeboten.

⁴ Teil I wird nur im Wintersemester angeboten. Teil II wird nur im Sommersemester angeboten.

⁵ Das Praktikum kann alternativ auch longitudinal in den Fachsemestern 1 bis 4 angeboten werden. In diesem Fall findet die Lehre im Umfang von bis zu 42 akademischen Stunden statt

⁶ Das Wahlpflichtfach kann in einem beliebigen vorklinischen Semester absolviert werden. Die Kursleitung kann Zulassungsvoraussetzungen für Wahlpflichtfächer festsetzen

Anlage 2: Ausbildungskatalog 1. Studienabschnitt/Vorklinik für Studiengänge **Medizin** und **Medizin Erlangen/Bayreuth** – Teil 2
(Vorlesungen (VL) im ersten Studienabschnitt, die der Begleitung und Einführung in die Veranstaltungen nach der **Anlage 1** dienen)

Kenncodes der Ausbildungseinheit (Pflichtveranstaltung)	Bezeichnung der Veranstaltung	Vorklinisches Semester, in dem die Veranstaltung frühestens zu besuchen ist	Akademische Stunden pro Veranstaltung	Art der Veranstaltung	Teilnahmevoraussetzung an der Veranstaltung	Zugeordnet dem Leistungsnachweis nach ÄApprO
V-V1	Experimentalphysik für Mediziner	1	56	VL		Praktikum der Physik für Mediziner
V-V2	Chemie für Mediziner	1	56	VL		Praktikum der Chemie für Mediziner
V-V3	Biologie für Mediziner	1	28	VL		Praktikum der Biologie für Mediziner
V-V4	Biochemische Propädeutik	2	14	VL		Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie
V-V5A	Biochemie und Molekularbiologie I ¹	3 bzw. 4	56	VL		
V-V5B	Biochemie und Molekularbiologie II ²	3 bzw. 4	56	VL		Praktikum Biochemie / Molekularbiologie
V-V6	Funktionelle Anatomie	1	28	VL		Seminar Anatomie
V-V7	Topographische Anatomie	2	56	VL		Kursus der makroskopischen Anatomie
V-V8	Spezielle Histologie und Organogenese	2	42	VL		Kursus der mikroskopischen Anatomie
V-V9	Grundlagen der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	1	28	VL		Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
V-V10	Zellphysiologie	2	22	VL		Seminar Physiologie
V-V11	Vegetative Physiologie	3	56	VL		Praktikum Physiologie Seminar Physiologie
V-V12	Neurophysiologie	4	56	VL		Praktikum Physiologie Seminar Physiologie
V-V13	Allgemeine Histologie und Embryologie	1	28	VL		Kursus der mikroskopischen Anatomie
V-V14	Neuroanatomie	3	21	VL		Seminar Anatomie
V-V15A	Einführung in das Biochemische Praktikum I ¹	3 bzw. 4	14	VL		Praktikum Biochemie / Molekularbiologie

V-V15B	Einführung in das Biochemische Praktikum II ²	3 bzw. 4	14	VL	Praktikum Biochemie / Molekularbiologie
--------	---	----------	----	----	---

¹ Diese Lehrveranstaltung wird nur im Wintersemester angeboten.

² Diese Lehrveranstaltung wird nur im Sommersemester angeboten.

Anlage 3: Ausbildungskatalog 2. Studienabschnitt / Klinik für den Studiengang **Medizin** – Teil 1 (Blockpraktika (BPK) und Praktika / Kurse am Krankenbett (PK))¹

Die Bezeichnungen Q1-14 beziehen sich auf die Querschnittsbereiche gemäß 27 Abs. 1 **ÄApprO**.

Kenncodes der Ausbildungseinheit (Pflichtveranstaltung)	Bezeichnung der Veranstaltung	Klinisches Semester, in dem die Veranstaltung frühestens zu besuchen ist	Akademische Stunden pro Veranstaltung	Art der Veranstaltung	Teilnahmevoraussetzung an der Veranstaltung	Zugeordnet dem Leistungsnachweis nach ÄApprO
K-P1	Allgemeinmedizin ²	2 bis 5	56	BPK nach ÄApprO	K-V1	Blockpraktikum Allgemeinmedizin
K-P3	Notfallmedizin, Teil I, Q8	2	14	PK		Notfallmedizin, Q8
K-P4	HNO	4	14	PK		Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
K-P5	Augenheilkunde	4	14	PK		Augenheilkunde
K-P6	Psychiatrie	4	35	PK		Psychiatrie und Psychotherapie
K-P7	Psychosomatik	4	28	PK		Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
K-P8	Chirurgie	5	56	BPK nach ÄApprO		Blockpraktikum Chirurgie
K-P9	Dermatologie ³	5 bis 6	28	als BPK	K-V25	Dermatologie, Venerologie
K-P10	Innere, Teil I	5	56	BPK nach ÄApprO	K-V12 K-V19	Blockpraktikum Innere Medizin
K-P11	Orthopädie ³	5 bis 6	28	als BPK	K-V17	Orthopädie
K-P12	Urologie ³	5 bis 6	28	als BPK	K-V16	Urologie
K-P13	Innere, Teil II	6	42	BPK nach ÄApprO	K-V12 K-V19	Blockpraktikum Innere Medizin
K-P14	Frauenheilkunde, Geburtshilfe ₃	5 bis 6	28	BPK nach ÄApprO	K-V21	Blockpraktikum Frauenheilkunde
K-P15	Kinderheilkunde, Jugendmedizin ^{3,4}	5 bis 6	42	BPK nach ÄApprO	K-V20 und K-V35	Blockpraktikum Kinderheilkunde
K-P16	Neurologie, Neurochirurgie	6	28	als BPK	K-V31	Neurologie
K-P17	Notfallmedizin, Teil II, Anästhesiologie, Q8 ⁴	6	28	als BPK	K-V3A K-V3B K-P3	Notfallmedizin, Q8

¹ Die Voraussetzung für die Teilnahme an allen in Teil 1 genannten Veranstaltungen ist der Nachweis der Masernimmunität sowie eine erfolgte betriebsärztliche Untersuchung.

² Das Blockpraktikum Allgemeinmedizin ist frühestens nach Abschluss der Vorlesungszeit des 2. klinischen Semesters abzuleisten.

³ Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im 5. klinischen Semester nur möglich, wenn über die Anmeldungen aus dem 6. Klinischen Semester (oder höher) hinaus zusätzliche Plätze zur Verfügung stehen.

⁴ Das Seminar K-PS14 Kinderheilkunde/Jugendmedizin findet im Rahmen des Blockpraktikums statt.

Anlage 4: Ausbildungskatalog 2. Studienabschnitt/Klinik für den Studiengang **Medizin** – Teil 2
(Seminare (S) und Praktika / Kurse (Ü))¹

Die Bezeichnungen Q1-14 beziehen sich auf die Querschnittsbereiche gemäß § 27 Abs. 1 **ÄApprO**.

Kenncodes der Ausbildungseinheit (Pflichtveranstaltung)	Bezeichnung der Veranstaltung	Klinisches Semester, in dem die Veranstaltung frühestens zu besuchen ist ¹	Akademische Stunden pro Veranstaltung	Art der Veranstaltung	Teilnahmevoraussetzung an der Lehrveranstaltung	Zugeordnet dem Leistungsnachweis nach ÄApprO
K-PS1	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin ²	5 und 6	28	Ü als Block	K-V26	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
K-PS2	Bildgebende Verfahren, Strahlentherapie, Q11	1	14	Ü		Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz, Q11
K-PS3	Epidemiologie & Medizinische Informatik / Teil Epidemiologie, Q1	1	14	Ü		Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik, Q1
K-PS4	Epidemiologie & Medizinische Informatik / Teil Informatik, Q1	2	14	Ü		Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik; Q1
K-PS5	Geschichte und Ethik der Medizin (GTE), Q2	3	28	S		Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin, Q2
K-PS6	Humangenetik	3	28	Ü		Humangenetik
K-PS7	Innere, Pathophysiologie	3	14	S		Innere Medizin
K-PS8	Klinische Chemie, Hämatologie, Labormedizin, Transfusionsmedizin und Hämostaseologie	2	42	Ü		Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
K-PS9	Klinisch-Pathologische Konferenz, Q5	5	28	Ü		Klinisch-pathologische Konferenz, Q5
K-PS10	Klinische Pharmakologie, Q9	5	28	S		Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie, Q9
K-PS11	Mikrobiologie, Virologie	2	42	Ü	K-V4 ⁴	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
K-PS12	Fallbasiertes Lernen Psychiatrie	4	14	S		Psychiatrie und Psychotherapie
K-PS14	Kinderheilkunde/Jugendmedizin ²	5 bis 6	28	S		Kinderheilkunde
K-PS15	Makro- und Histopathologie	1	28	Ü		Pathologie

K-PS16	Histopathologie	2	14	Ü	K-V5 K-PS15	
K-PS18	Pharmakologie und Toxikologie	2	56	S	K-V6	Pharmakologie, Toxikologie
K-PS19	Rechtsmedizin	5	14	Ü als Block	K-V22	Rechtsmedizin
K-PS21	Palliativmedizin, Q13	5	14	S als Block		Palliativmedizin, Q13
K-PS22	Schmerzmedizin, Q14	5	14	S als Block		Schmerzmedizin, Q14
K-PS20	Wahlpflichtfach ³	1 bis 6	28	S		Wahlfach

- ¹ Die Voraussetzung für die Teilnahme an allen in Teil 2 genannten Veranstaltungen ist der Nachweis der Masernimmunität sowie die erfolgte betriebsärztliche Untersuchung.
- ² Teilnahme an Lehrveranstaltungen im 5. klinischen Semester nur möglich, wenn über die Anmeldungen aus dem 6. klinischen Semester (oder höher) hinaus zusätzliche Plätze zur Verfügung stehen.
- ³ Das Wahlpflichtfach kann in einem beliebigen Zeitraum (klinisches Semester 1 bis 6; empfohlen 1 bis 4) absolviert werden. Die Kursleitung kann Zulassungsvoraussetzungen für Wahlpflichtfächer festsetzen.
- ⁴ Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in K-PS11 ist die bestandene Prüfung in K-V4.

Anlage 5: Ausbildungskatalog 2. Studienabschnitt/Klinik für den Studiengang **Medizin** – Teil 3
(Vorlesungen (VL), Ringvorlesungen (RVL))

Die Bezeichnungen Q1-14 beziehen sich auf die Querschnittsbereiche gemäß § 27 Abs. 1 **ÄApprO**.

Kenncodes der Ausbildungseinheit (Pflichtveranstaltung)	Bezeichnung der Veranstaltung	Klinisches Semester, in dem die Veranstaltung frühestens zu besuchen ist	Akademische Stunden pro Veranstaltung	Art der Veranstaltung	Teilnahmevoraussetzung an der Lehrveranstaltung	Zugeordnet dem Leistungsnachweis nach ÄApprO
K-V1	Allgemeinmedizin	1	28	VL		Allgemeinmedizin
K-V2	Epidemiologie, medizinische Biometrie & Medizinische Informatik, Teil Epidemiologie Q1	1	14	RVL		Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik, Q1
K-V3A	Allgemeine Notfallmedizin, Q8	1	28	RVL		Notfallmedizin, Q8
K-V3B	Spezielle Notfallmedizin, Q8	3	14	RVL		Notfallmedizin, Q8
K-V4	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	1	70	VL		Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
K-V5A	Pathologie	1	70	VL		Pathologie
K-V5B	Spezielle Pathologie	2	28	VL		Pathologie
K-V6	Pharmakologie	1	56	VL		Pharmakologie, Toxikologie
K-V8	Begleitvorlesung Praktische Strahlentherapie zu Q11	1	14	RVL		Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz, Q11
K-V9	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz Q11	2	28	RVL, Eingangsblock		Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz, Q11
K-V10	Klinische Chemie, Hämatologie, Labormedizin, Transfusionsmedizin und Hämostaseologie	2	28	VL		Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
K-V11	Epidemiologie, medizinische Biometrie & Medizinische Informatik, Teil Informatik Q1	2	14	RVL		Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik, Q1

K-V12	Innere Medizin I	2	56	VL		Innere Medizin
K-V13	Humangenetik	2	28	VL		Humangenetik
K-V14	Anästhesiologie	3	14	VL		Anästhesiologie
K-V15	Chirurgie	3	70	VL	K-V37	Chirurgie
K-V16	Urologie	3	14	VL		Urologie
K-V17	Orthopädie, Reha + physikalische Medizin	3	28	VL		Orthopädie
K-V18	Infektiologie, Immunologie, Q4	3	28	RVL, Eingangsblock		Infektiologie, Immunologie, Q4
K-V19	Innere Medizin II	3	56	VL		Innere Medizin
K-V20 ²	Kinderheilkunde/ Jugendmedizin I	3	42	VL		Kinderheilkunde
K-V21	Frauenheilkunde, Geburtshilfe	3	42	VL		Frauenheilkunde, Geburtshilfe
K-V22	Rechtsmedizin	3	28	VL		Rechtsmedizin
K-V23	Rehabilitation / Physikalische Medizin / Naturheilverfahren, Q12	5	14	RVL, Eingangsblock		Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren, Q12
K-V24	Prävention und Gesundheitsförderung, Q10	1	28	RVL		Prävention, Gesundheitsförderung, Q10
K-V25	Dermatologie	4	42	VL		Dermatologie, Venerologie
K-V26	Arbeits-Sozialmedizin	4	28	VL		Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
K-V27	Klinische Umweltmedizin / Schwerpunkt Onkologie, Q6	6	28	RVL, Eingangsblock		Klinische Umweltmedizin, Q6
K-V28	Medizin des Alterns und des alten Menschen, Q7	4	28	RVL, Eingangsblock		Medizin des Alterns und des alten Menschen, Q7
K-V29	HNO	4	28	VL		Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
K-V30	Augenheilkunde	4	28	VL		Augenheilkunde
K-V31	Neurologie (incl. Neurochirurgie)	4	42	VL		Neurologie
K-V32	Psychiatrie	4	14	VL		Psychiatrie und Psychotherapie
K-V33	Psychosomatik	4	28	VL		Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
K-V34	Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, öffentliches Gesundheitswesen Q3	1	14	RVL		Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, öffentliche Gesundheitspflege, Q3
K-V35 ²	Kinderheilkunde/ Jugendmedizin II	4	42	VL		Kinderheilkunde

K-V36	Klinische Pharmakologie, Q9	5	14	RVL, Eingangsblock		Klinische Pharmakologie/ Pharmakotherapie, Q9
K-V37	Allgemeine und Unfallchirurgie	2	28	VL		Chirurgie

¹ Die Voraussetzung für die Teilnahme an den in Teil 3 genannten Veranstaltungen ist der Nachweis der Masernimmunität.

² Die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Ausbildungsinhalte werden am Ende des 4. klinischen Semesters in einer Prüfung abgeprüft.

Anlage 6: Ausbildungskatalog im 2. Studienabschnitt/ Klinik für den Studiengang **Medizin Erlangen/Bayreuth – Teil 1**
(Blockpraktika (BPK) und Praktika / Kurse am Krankenbett (PK))¹

Die Bezeichnungen Q1-14 beziehen sich auf die Querschnittsbereiche gemäß § 27 Abs. 1 **ÄApprO**.

Kenncodes der Ausbildungseinheit (Pflichtveranstaltung)	Bezeichnung der Veranstaltung	Klinisches Semester, in dem die Veranstaltung frühestens zu besuchen ist ⁴	Akademische Stunden pro Veranstaltung	Art der Veranstaltung	Teilnahmevoraussetzung an der Lehrveranstaltung	Zugeordnet dem Leistungsnachweis nach ÄApprO
K-P1_BT	Allgemeinmedizin ²	2-5	56	BPK nach ÄApprO	K-V1_BT	Blockpraktikum Allgemeinmedizin
K-P3_BT	Notfallmedizin, Q8	2	14	PK		Notfallmedizin, Q8
K-P4 (MCO)	HNO	4	14	PK		Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
K-P5_BT	Augenheilkunde	4	14	PK		Augenheilkunde
K-P6_BT	Psychiatrie	4	28	PK		Psychiatrie und Psychotherapie
K-P7_BT	Psychosomatik	4	28	PK		Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
K-P8_BT	Chirurgie	5	56	BPK nach ÄApprO	K-V37_BT und K-V15_BT	Blockpraktikum Chirurgie
K-P9_BT	Dermatologie	5	28	als BPK	K-V25_BT	Dermatologie, Venerologie
K-P10_BT	Innere, Teil I	5	56	BPK nach ÄApprO	K-V12_BT und K-V19_BT	Blockpraktikum Innere Medizin
K-P11_BT	Orthopädie	5	28	als BPK	K-V17_BT	Orthopädie
K-P12_BT	Urologie	5	28	als BPK	K-V16_BT	Urologie
K-P13_BT	Innere, Teil II	6 ³	42	BPK nach ÄApprO	K-V12_BT und K-V19_BT	Blockpraktikum Innere Medizin
K-P14_BT	Frauenheilkunde, Geburtshilfe	6 ³	28	BPK nach ÄApprO	K-V21_BT	Blockpraktikum Frauenheilkunde
K-P15_BT	Kinderheilkunde, Jugendmedizin	6 ³	42	BPK nach ÄApprO	K-V20_BT und K-V35_BT, K-PS14_BT	Blockpraktikum Kinderheilkunde
K-P16_BT	Neurologie, Neurochirurgie	6 ³	28	als BPK	K-V31_BT	Neurologie
K-P17_BT	Anästhesiologie	6 ³	28	als BPK	K-V14_BT	Anästhesiologie

¹ Die Voraussetzung für die Teilnahme an allen in Teil 1 genannten Veranstaltungen ist der Nachweis der Masernimmunität sowie die erfolgte betriebsärztliche Untersuchung.

² Das Blockpraktikum Allgemeinmedizin ist frühestens nach Abschluss der Vorlesungszeit des 2. klinischen Semesters abzuleisten.

³ Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im 5. Klinischen Semester ist möglich, wenn über die Anmeldungen aus dem 6. Klinischen Semester (oder höher) hinaus zusätzliche Plätze zur Verfügung stehen.

⁴ Angegeben ist jeweils das Semester, in dem die Veranstaltung sowie die dazugehörige Prüfung frühestens besucht werden kann.

Anlage 7: Ausbildungskatalog im 2. Studienabschnitt/ Klinik für den Studiengang **Medizin Erlangen/Bayreuth** – Teil 2
(Seminare (S) und Praktika / Kurse (Ü))¹

Die Bezeichnungen Q1-14 beziehen sich auf die Querschnittsbereiche gemäß § 27 Abs. 1 **ÄApprO**.

Kenncodes der Ausbildungseinheit (Pflichtveranstaltung)	Bezeichnung der Veranstaltung	Klinisches Semester, in dem die Veranstaltung frühestens zu besuchen ist ³	Akademische Stunden pro Veranstaltung	Art der Veranstaltung	Teilnahmevoraussetzung an der Lehrveranstaltung	Zugeordnet dem Leistungsnachweis nach ÄApprO
K-PS1_BT	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	6 ²	28	Ü als Block	K-V26_BT	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
K-PS2_BT	Bildgebende Verfahren, Strahlentherapie, Q11	2	14	Ü		Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz, Q11
K-PS3 (MCO)	Epidemiologie & Medizinische Informatik/ Teil Epidemiologie, Q1	1	14	Ü		Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik, Q1
K-PS4 (MCO)	Epidemiologie & Medizinische Informatik/ Teil Informatik, Q1	1	14	Ü		Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik, Q1
K-PS5_BT	Geschichte und Ethik der Medizin (GTE), Q2	3	28	S		Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin, Q2
K-PS6 (MCO)	Humangenetik	1	28	Ü		Humangenetik
K-PS7_BT	Innere, Pathophysiologie	3	14	S		Innere Medizin
K-PS8 (MCO)	Klinische Chemie, Hämatologie, Labormedizin, Transfusionsmedizin und Hämostaseologie	1	42	Ü		Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
K-PS9_BT	Klinisch-Pathologische Konferenz, Q5	6 ²	28	Ü		Klinisch-pathologische Konferenz, Q5
K-PS10_BT	Klinische Pharmakologie, Q9	5	28	S		Klinische Pharmakologie/ Pharmakotherapie, Q9
K-PS11 (MCO)	Mikrobiologie, Virologie	1	42	Ü		Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
K-PS12_BT	Neurologie, Pathophysiologie	4	14	S		Neurologie
K-PS14_BT	Kinderheilkunde, Jugendmedizin	6 ²	28	S		Kinderheilkunde
K-PS15_BT	Pathologie	2	28	Ü		Pathologie
K-PS16_BT	Pathologie	3	14	Ü	K-PS15_BT und K-V5A_BT	Pathologie
K-PS18	Pharmakologie	1	56	S		Pharmakologie, Toxikologie

K-PS19 (MCO)	Rechtsmedizin	5	14	Ü	K-V22_BT	Rechtsmedizin
K-PS20_BT	Wahlpflichtfach	2-6	28	S		Wahlfach
K-PS21_BT	Palliativmedizin, Q13	5	14	S als Block		Palliativmedizin, Q13
K-PS22_BT	Schmerzmedizin, Q14	5	14	S als Block		Schmerzmedizin, Q14

¹ Die Voraussetzung für die Teilnahme an allen in Teil 2 genannten Veranstaltungen ist der Nachweis der Masernimmunität sowie die erfolgte betriebsärztliche Untersuchung.

² Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im 5. Klinischen Semester ist möglich, wenn über die Anmeldungen aus dem 6. Klinischen Semester (oder höher) hinaus zusätzliche Plätze zur Verfügung stehen.

³ Angegeben ist jeweils das Semester, in dem die Veranstaltung sowie die dazugehörige Prüfung frühestens besucht werden kann.

Anlage 8: Ausbildungskatalog im 2. Studienabschnitt/ Klinik für den Studiengang **Medizin Erlangen/Bayreuth** – Teil 3
(Vorlesungen (VL), Ringvorlesungen (RVL))

Die Bezeichnungen Q1-14 beziehen sich auf die Querschnittsbereiche gemäß § 27 Abs. 1 **ÄApprO**.

Kenncodes der Ausbildungseinheit (Pflichtveranstaltung)	Bezeichnung der Veranstaltung	Klinisches Semester, in dem die Veranstaltung frühestens zu besuchen ist ²	Akademische Stunden pro Veranstaltung	Art der Veranstaltung	Teilnahmevoraussetzung an der Lehrveranstaltung	Zugeordnet dem Leistungsnachweis nach ÄApprO
K-V1_BT	Allgemeinmedizin	2	28	VL		Allgemeinmedizin
K-V2	Epidemiologie, medizinische Biometrie & Medizinische Informatik, Teil Epidemiologie Q1	1	14	RVL		Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
K-V3A_BT	Allgemeine Notfallmedizin, Q8	2	28	RVL		Notfallmedizin
K-V3B_BT	Spezielle Notfallmedizin, Q8	3	14	RVL		Notfallmedizin
K-V4	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	1	70	VL		Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
K-V5A_BT	Pathologie	2	70	VL		Pathologie
K-V5B_BT	Pathologie	3	28	VL	K-PS15_BT und K-V5A_BT	Pathologie
K-V6	Pharmakologie	1	56	VL		Pharmakologie, Toxikologie
K-V8_BT	Begleitvorlesung Praktische Strahlentherapie zu Q11	2	14	RVL		Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
K-V9_BT	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz, Q11	3	28	RVL	K-PS2_BT und K-V8_BT	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
K-V10	Klinische Chemie, Hämatologie, Labormedizin, Transfusionsmedizin und Hämostaseologie	1	28	VL		Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
K-V11	Epidemiologie, medizinische Biometrie & Medizinische Informatik, Teil Informatik Q1	1	14	RVL		Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
K-V12_BT	Innere Medizin I	2	56	VL		Innere Medizin
K-V13 (MCO)	Humangenetik	1	28	VL		Humangenetik
K-V14_BT	Anästhesiologie	3	14	VL		Anästhesiologie

K-V15_BT	Chirurgie	3	70	VL	Chirurgie
K-V16_BT	Urologie	3	14	VL	Urologie
K-V17_BT	Orthopädie, Reha + physikalische Medizin	3	28	VL	Orthopädie
K-V18_BT	Infektiologie, Immunologie, Q4	3	28	RVL	Infektiologie, Immunologie
K-V19_BT	Innere Medizin II	3	56	VL	Innere Medizin
K-V20_BT	Kinderheilkunde, Jugendmedizin I ¹	3	42	VL	Kinderheilkunde
K-V21_BT	Frauenheilkunde, Geburtshilfe	2	42	VL	Frauenheilkunde, Geburtshilfe
K-V22_BT	Rechtsmedizin	3	28	VL	Rechtsmedizin
K-V23_BT	Rehabilitation/ Physikalische Medizin/ Naturheilverfahren Q12	5	14	RVL	Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
K-V24_BT	Prävention und Gesundheitsförderung, Q10	2	28	RVL	Prävention und Gesundheitsförderung
K-V25_BT	Dermatologie	4	42	VL	Dermatologie, Venerologie
K-V26_BT	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	4	28	VL	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
K-V27_BT	Klinische Umweltmedizin/ Schwerpunkt Onkologie, Q6	6	28	RVL, Eingangsblock	Klinische Umweltmedizin
K-V28_BT	Medizin des Alterns, Q7	4	28	VL	Medizin des Alterns und des alten Menschen
K-V29_BT	HNO	4	28	VL	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
K-V30_BT	Augenheilkunde	4	28	VL	Augenheilkunde
K-V31_BT	Neurologie (incl. Neurochirurgie)	4	42	VL	Neurologie
K-V32_BT	Psychiatrie	4	28	VL	Psychiatrie und Psychotherapie
K-V33_BT	Psychosomatik	4	28	VL	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
K-V34_BT	Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, öffentliches Gesundheitswesen Q3	2	14	VL	Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, öffentliche Gesundheitspflege
K-V35_BT	Kinderheilkunde/ Jugendmedizin II ¹	4	42	VL	Kinderheilkunde
K-V36_BT	Klinische Pharmakologie, Q9	5	14	RVL, Eingangsblock	Klinische Pharmakologie/ Pharmakotherapie
K-V37_BT	Allgemeine Chirurgie/ Unfallchirurgie	2	28	VL	Chirurgie

¹ Die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Ausbildungsinhalte werden am Ende des 4. Klinischen Semesters in einer Prüfung abgeprüft.

² Angegeben ist jeweils das Semester, in dem die Veranstaltung sowie die dazugehörige Prüfung frühestens besucht werden kann